

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben  
Errichtung eines Stauwerkes zur Wiedervernässung des „Seelübber Bruchs“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10.Juli 2018

Die ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, plant mit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme für die Errichtung eines Windparks zur Wiedervernässung des Seelübber Bruchs einen Gewässerausbau, um die Lebensbedingungen für Kranich, Rohrweihe und Rohrdommel zu verbessern. Die beantragte Zulassung nach § 68 WHG entfällt gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG, weil es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Metallstauwerkes zum Aufstau eines Meliorationsgrabens, um eine entwässerte Moorfläche wieder zu vernässen und eine 2,9 Hektar große Vernässungsfläche mit freien Wasserflächen von 0,35 Hektar Größe zu schaffen.

Nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage der von diesem vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die geplante Maßnahme dient der Wiedervernässung einer entwässerten Ackersenke mit Niedermoorböden und entspricht den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege zur Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

### **Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)